

## VI. Abwägungsskepsis

Die Skepsis gegenüber abwägendem Denken in Recht und Moral kann verschiedene Formen annehmen. Eine spezielle Form der Skepsis ist bereits zur Sprache gekommen: Die Skepsis gegenüber bestimmten Formen abstrakter Abwägung. Wie erörtert, ist diese Form der Skepsis weitgehend berechtigt. Sie betrifft allerdings nur spezielle Varianten abwägenden Denkens, nicht abwägendes Denken schlechthin. Eine andere spezielle Form der Abwägungsskepsis bezieht sich auf Besonderheiten rechtlicher Entscheidungssituationen und kritisiert beispielsweise an richterlicher Abwägung, sie laufe der Rechtssicherheit und Gesetzesbindung zuwider. Auf Argumente dieser Art und die Besonderheiten richterlicher Abwägung wird noch zurückzukommen sein.<sup>146</sup>

Daneben gibt es Formen einer Abwägungsskepsis prinzipieller Art. Nach der einen ist es nicht möglich oder jedenfalls für eine vollständige Entscheidungsbegründung nicht erforderlich, die Handlungswahl in einer außerrechtlichen moralischen oder einer rechtlichen Entscheidungssituation damit zu begründen, daß sie einer oder mehreren begründenden *prima facie*-Normen bzw. eine Abwägung zwischen *prima facie*-Normen entspricht. Eine solche skeptische Haltung ist beispielsweise die, die echte Konflikte zwischen *prima facie*-Normen im hier verstandenen Sinne leugnet oder die die *prima facie*-Geltung von Nor-

---

<sup>146</sup> Dazu unten S. 344 ff.

men bestreitet. Soweit jemand Auffassungen dieser Art vertritt, etwa weil er der Ansicht ist, Maßstab für die Begründung von Handlungsalternativen sei ein einziger oberster Maßstab, ein utilitaristischer etwa, zu dessen Anwendung es im wesentlichen nur empirischer Erwägungen bedarf,<sup>147</sup> oder weil er Anhänger einer Situationsethik ist, die die *prima facie*-Geltung universeller Normen verneint,<sup>148</sup> entfallen für ihn Anlaß und Gegenstand von Abwägung im hier verstandenen Sinne.

Eine andere Form prinzipieller Abwägungskepsis betrifft nicht das Erfordernis der Begründung von Entscheidungen durch *prima facie*-Normen, sondern den Erkenntniswert von Annahmen über die *prima facie*-Geltung von Normen und deren Rangverhältnissen. Sie betrifft also den Wert solcher Annahmen für die Erkenntnis dessen, was in einer Situation zu tun begründet ist. Beides, der Stellenwert abwägenden Denkens in begründungs- und in erkenntnistheoretischer Hinsicht, ist zu unterscheiden.<sup>149</sup>

In der Einleitung wurde das bereits angesprochen. Beispielsweise wäre es denkbar, daß sich Entscheidungen zwar durch *prima facie*-Normen und deren Rangverhältnisse begründen lassen, daß aber dennoch die intuitive Gesamtbeurteilung einer Situation zuverlässiger ist als es Urteile über die *prima facie*-Geltung von Normen und deren Rangverhältnisse sind oder daß sich jene Urteile überhaupt erst im Rückschluß aus solchen Gesamtbeurteilun-

---

<sup>147</sup> Vgl. dazu S. 56 f. Utilitaristische Positionen können mit der Annahme echter Normenkonflikte auch verträglich sein, dann etwa, wenn verschiedene Aspekte oder Arten der Utilität unterschieden werden, zu deren Gewichtung substantielle Wertungen erforderlich sind und denen sich korrespondierende *prima facie*-Normen zuordnen lassen. Vgl. dazu Sen (1980/1981), 192 ff.

<sup>148</sup> So etwa Dancy (1983), 530 ff.

<sup>149</sup> Siehe dazu auch unten S. 269 ff.

gen gewinnen lassen. Annahmen über die *prima facie*-Geltung von Normen und deren Rangverhältnissen hätten dann gegenüber solchen Gesamtbeurteilungen keinen eigenständigen oder einen nur nachrangigen Erkenntniswert. Nichtsdestoweniger könnten die *prima facie*-Normen in begründungstheoretischer Hinsicht maßstabsbildend sein.

Eine andere Art der Abwägungsskepsis zieht in Zweifel, daß sich alle oder einige Normenkonflikte auf rationale Weise lösen lassen. Normenkonflikte sind dann nicht auf rationale Weise lösbar, wenn die Konfliktnormen inkommensurabel sind.<sup>150</sup> Daß Konflikt norm A in einer bestimmten Konfliktsituation im Verhältnis zur Konflikt norm B inkommensurabel ist, heißt: Unter Berücksichtigung dieser beiden Normen bzw. unter Berücksichtigung aller Umstände ist es weder begründet, eine der möglichen Lösungen des Konflikts einer anderen Lösungsmöglichkeit vorzuziehen, noch sind die Lösungsmöglichkeiten gleichbegründet. Von einer partiellen Inkommensurabilität in der Konfliktsituation ist dementsprechend dann zu reden, wenn es in einer Konfliktsituation nur auf einige, aber nicht auf alle möglichen Auflösungen des Konflikts im Verhältnis zueinander zutrifft, daß weder das Vorziehen einer Konfliktlösung begründet ist noch die Konfliktlösungen gleichbegründet sind. Soweit die Konfliktnormen inkommensurabel sind, ist das Rangverhältnis zwischen den Normen nicht rational, durch Gründe bestimmbar. Man kann dann noch genauer zwischen einer „echten“ Inkommensurabilität und dem Fall unterscheiden, daß Lösungsmöglichkeiten des Konflikts zwar besser als andere oder gleichbegründet sind, dies für den Ent-

---

<sup>150</sup> Zum Begriff der Inkommensurabilität vgl. Sinnott-Armstrong (1985), 324 ff.; Raz (1985/1986), 117 ff.

scheidenden aber nicht erkennbar ist. Aus der Entscheidendenperspektive macht das praktisch keinen Unterschied. Weder im einen noch im anderen Fall ist es dem Entscheidenden möglich, auf rationale Weise Rangbeziehungen zu ermitteln.

Denkbar wäre, daß alle *prima facie*-Normen im Verhältnis zueinander in allen Konfliktlagen inkommensurabel sind. Eine solche totale Inkommensurabilität anzunehmen besteht kein Grund. Es gibt viele „klare“ Konfliktfälle, in denen die Lösung eines Normenkonflikts keine Schwierigkeiten bereitet. Ist beispielsweise zwischen der geringfügigen Beschädigung fremden Eigentums und der Rettung von Menschenleben nach einem Unfall zu wählen, fällt es nicht schwer, dem Gebot der Lebensrettung in dieser Situation vor dem Verbot der Beschädigung fremden Eigentums Vorrang einzuräumen. Schon eher ist daran zu denken, daß nur einige Normen oder daß Normen nicht vollständig, sondern nur in bestimmten Konfliktlagen oder in Konfliktlagen nur partiell inkommensurabel sind. Eine solche nur begrenzte Inkommensurabilität kann etwa darin ihren Grund haben, daß Rangbestimmungen nur mit begrenzter Exaktheit möglich sind.<sup>151</sup> Auch kann die besondere Komplexität eines Normenkonflikts Grund dafür sein, daß bei einigen Konfliktlösungen nicht mehr erkennbar ist, ob sie anderen vorgehen oder ihnen gleichwertig sind. In solchen Fällen kommt es dann darauf an, mit dem Umstand, daß die Fähigkeit des Einzelnen zur abwägenden Lösung von Normenkonflikten begrenzt ist, wiederum vernünftig umzugehen und beispielsweise vernünftige Regeln der Entscheidungsvereinfachung zu ent-

---

<sup>151</sup> Zur Inkommensurabilität wegen fehlender Exaktheit von Rangbestimmungen vgl. Sinnott-Armstrong (1985), 327 f.; Raz (1985/1986), 122 f.

wickeln.<sup>152</sup> Und wie begrenzt die Möglichkeiten der rationalen Lösung von Normenkonflikten auch sein mögen: An den Skeptiker abwägenden Denkens ist immer wieder die Frage zu richten, ob es zur abwägenden Bewertung von Handlungsalternativen überhaupt eine annehmbare Alternative gibt. Ist das zu verneinen, bleibt dem Entscheidenden gar nichts anderes übrig, als sich, so gut es eben geht, auf die abwägende Lösung von Normenkonflikten einzulassen.

Welcher Stellenwert abwägendem Denken in erkenntnis- und in begründungstheoretischer Hinsicht zukommt, wieweit sich Normenkonflikte rational lösen lassen und ob es zu abwägendem Denken eine Alternative gibt, all das hängt von den Maßstäben ab, nach denen sich die Bewertung von Handlungsalternativen richtet und davon, ob und auf welche Weise sich diese Maßstäbe ihrerseits begründen lassen. Für den weiteren Gang der Untersuchung bedarf es daher einer Theorie der Handlungs- und der Normenbegründung. Um eine solche Theorie – bezogen auf den Bereich der Moral – geht es im nächsten Teil der Arbeit.

---

<sup>152</sup> Vgl. etwa die in der Entscheidungstheorie vorgeschlagenen Methoden der Entscheidungsvereinfachung, dazu Gäfgen (1974), 205 ff.

